

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 3267/2023</b>			
<b>Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Samtgemeinde Bersenbrück</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen und Umwelt	16.02.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	08.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	22.03.2023	öffentlich	Entscheidung	

**Anlagen:**

- **Übersichtskarte Gemeindeverbindungsstraßen**
- **Satzungsentwurf vom 06.02.2023**

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück wird in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 06.02.2023) beschlossen.

**Sachverhalt:**

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und geänderter rechtlicher Bestimmungen haben alle 7 Mitgliedsgemeinden im Jahre 2022 eine inhaltsgleiche Neufassung ihrer SABS beschlossen. Nunmehr soll auch die im Jahre 2003 erlassene SABS der Samtgemeinde Bersenbrück diese Fassung erhalten. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeindeverbindungsstraßen zuständig, während die übrigen Straßen und Wege im Außenbereich und die Innerortsstraßen in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehen. Eine Übersichtskarte der Gemeindeverbindungsstraßen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Aufgrund der höheren Bedeutung der Gemeindeverbindungsstraßen für die Allgemeinheit beträgt der Anteil, der auf die Anlieger umgelegt wird, lediglich 30 Prozent und der Satzungsentwurf sieht hier auch keine Änderung vor.

Im Wesentlichen geht es bei der Neufassung der Satzung darum, den relativ neuen § 6b des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Teilen einzuarbeiten. Soweit es gegenüber dem Steuerzahler vertretbar ist, sollen die Beitragspflichtigen dadurch eine Entlastung erfahren.

Im Entwurf sind die vorgesehenen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung gelb hinterlegt.

In § 3 Abs. 3 soll aufgrund der neuen Regelungen in § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG nunmehr festgelegt werden, dass Zuschüsse Dritter, sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst vom Aufwand in Abzug zu bringen sind, bevor die Beitragssätze ermittelt werden. Bisher musste in solchen Fällen zunächst der Samtgemeindeanteil damit abgedeckt werden. Durch die geänderte Regelung profitieren nunmehr sowohl Samtgemeinde als auch Anlieger von einem Zuschuss.

In § 12 Abs. 2 bis 4 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Beitragsschuld mit einer moderaten Verzinsung verrenten zu dürfen. Diese Zahlungserleichterung sieht § 6 b Abs. 4 NKAG vor. Bisher konnten lediglich Stundungen oder Ratenzahlungen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden, wobei eine Verzinsung von 6 % p.a. vorzunehmen war. Bei einer künftigen Verrentung wird der Zinssatz vom Samtgemeinderat festgelegt, er darf aber max. 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liegen, der bis zum 31.12.2022 bei - 0,88 Prozent lag, mit Wirkung vom 01.01.2023 durch die Deutsche Bundesbank auf 1,62 Prozent angehoben wurde. In der Bürgermeisterrunde am 26.01.2022 wurde empfohlen, den Zinssatz auf 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festzulegen. Zum heutigen Stand wäre somit eine Verzinsung von 3,62 % auf die Restschuld zu berechnen. Der Zinssatz wird zu Beginn eines jeden Jahres überprüft und bei einer Veränderung des Basiszinssatzes durch die Bundesbank wird der Zinssatz für die laufenden Verrentungsfälle entsprechend angepasst.

Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geht es primär darum, eine vorteilsgerechte Verteilung der Ausbaukosten vorzunehmen. Schließlich erhalten Anlieger durch einen Straßenausbau einen grundstücksbezogenen Sondervorteil, der erheblich über dem Vorteil liegt, den auch die Allgemeinheit durch den Ausbau einer öffentlichen Straße erfährt (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2017, 9 LC 180/15). Dieser besondere wirtschaftliche Vorteil schlägt sich in einer Erhöhung des Gebrauchswertes, aber auch regelmäßig in einer Erhöhung des Verkehrswertes des Grundstücks nieder. Der Straßenausbaubeitrag ist gewissermaßen eine einmalige Sonderzahlung als Ausgleich für diesen wirtschaftlichen Sondervorteil.

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

- Nein  
 Ja

### **2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung**

- Nein  
 Ja

### **3. gleichstellungspolitische Auswirkung**

- Nein  
 Ja

**Beteiligte Stellen:**

gez. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heidemann  
Fachdienstleiter III